

gesetzt", so erscheint dieß als eine unberechtigte Annahme.

IV. Die Veränderung eines als Beneficium errichteten Kirchenamtes (*innovatio beneficiorum*) darf nur aus dringenden Gründen (*urgens necessitas* oder *evidens utilitas*) und unter Beobachtung der rechtlich vorgeschriebenen Formen (z. B. Consens des Capitels, Consens oder Cognition der Interessenten u. dgl.) vorgenommen werden (vgl. o. 8, X 3, 5). Competent ist derjenige kirchliche Obere, welcher auch zur Errichtung des fraglichen Beneficiums befugt wäre, sofern nicht rechtlich Ausnahmen von dieser Regel statuiert sind. Insbesondere ist zu beachten, daß, so oft ein Beneficium durch eine letztwillige Verfügung gestiftet wurde, jede *innovatio beneficii*, welche eine *mutatio ultimae voluntatis* involvirt, aus dem letzten Gesichtspunkte dem apostolischen Stuhle referirt ist (vgl. z. B. *Acta S. Sedis* XXII, 361 sq.). Die Veränderung betrifft entweder nur die Pfründe (*beneficium* im engeren Sinne, s. d. Art.), oder Amt und Pfründe. Dieselbe kann eine dreifache sein: a. Vereinigung (*unio*) eines Beneficiums mit einem andern, oder b. Theilung eines Beneficiums, oder c. Verlegung desselben.

a. Die Vereinigung zweier Beneficien, welche in der Regel als *unio perpetua* angesehen werden muß, weil die *unio temporanea* von dem Bischofe nur in beschränktem Umfange vorgenommen werden darf (vgl. die oben citirten tridentinischen Vorschriften über *beneficia incompatibilia*), ist entweder 1. eine bloße Personalunion (*unio per aequalitatem*, oder *aeque principalis*, oder *subjectiva*, d. i. *quoad subjectum tantum*), bei welcher die beiden Beneficien unverändert fortbestehen, vgl. z. B. die Bisthümer Gnesen-Posen; oder 2. eine Realunion, sei es, daß aus den beiden unirten Beneficien ein drittes gebildet wird (*unio per confusionem* oder *extinctiva*), sei es, daß die beiden Beneficien zwar fortbestehen, jedoch so, daß das eine dem andern untergeordnet, z. B. eine frühere Pfarrkirche in eine Filialkirche umgewandelt wird (*unio per subjectionem* oder *minus principalis*). Das Tridentinum enthält zahlreiche Bestimmungen über die *unio beneficiorum*, welche theils eine Revision der bereits vorgenommenen Vereinigungen (Sess. VII, c. 6 *De ref.*), theils mehrere Einschränkungen der *unio beneficiorum* für die Zukunft anordnen (Sess. XIV, c. 9 *De ref.*; Sess. XXI, c. 5 *De ref.*; Sess. XXIV, c. 13. 15 *De ref.*; Sess. XXV, c. 9 *De ref.*). — Eine Union kann aus triftigen Gründen wieder aufgelöst werden. Die *dissolutio unionis* erscheint sogar durchweg als eine *res favorabilis* (vgl. Phillips, *R.-R.* VII, 331; Hinschius, *R.-R.* II, 435 f.). — Eine besondere Art der *unio* bildet die sogen. *incorporatio*. Während diese Bezeichnung (*incorporatio* und *incorporare*) erst von dem 14. Jahrhundert an sich nachweisen läßt, reicht das Institut selbst

bis in das 9. Jahrhundert hinauf. Denn schon seit jener Zeit find Fälle nachweisbar, daß einfache und Curat-, besonders Pfarr-Beneficien in verschiedener Weise, sei es Klöstern, sei es Capiteln u. dgl., einverleibt wurden. Entweder erhielt nämlich das Kloster u. s. f. nur die Einkünfte des Beneficiums (*incorporatio quoad temporalia* oder *minus plena*) und übernahm nur die Pflicht, den Beneficiumsinhaber (meist Vicar genannt, obgleich er in geistlicher Hinsicht der vollberechtigte und ausschließliche Inhaber des Beneficiums war) angemessen zu besolden, oder dem Kloster wurde das Beneficium gänzlich (*quoad spiritualia et quoad temporalia*) einverleibt (*incorporatio plena*), so daß die betreffende geistliche Corporation selbst als Beneficiat (z. B. *parochus habitualis*) galt und nur zur factischen Ausübung der Seelsorge einen Vicar zu bestellen (hie und da sogar ohne Mitwirkung des Ordinarius, *incorporatio plenissimo jure*) und zu unterhalten hatte. Die großen Uebelstände, welche sich aus den sehr zahlreichen Incorporationen ergaben, bewogen das Concil von Trident (Sess. XXIV, c. 13 *De ref.*) für die Zukunft neue Incorporationen zu untersagen. Durch päpstliche Concession konnte jedoch eine solche auch heute noch erlangt, dann aber nach allgemeinen Grundsätzen, wegen der *appositio manes Pontificiae*, durch den Bischof nicht aufgehoben werden. Die Incorporationen aber, welche bereits vor dem Concil von Trident vollzogen waren und von diesem unberührt gelassen wurden, sind zum großen Theile durch die Säkularisation der Klöster u. s. f. hinfällig geworden. Ohne jeglichen Anhalt wird staatlischerseits vielfach eine Succession der säcularisirenden Staaten in die durch die Incorporation begründeten und die aus dieser Nachfolge entstandenen Rechte und Pflichten" (so Hinschius, *R.-R.* II, 446) in Anspruch genommen. Denn ohne hier den Rechtsittel der Säkularisation prüfen zu wollen, leuchtet sofort ein, daß die incorporirten geistlichen Beneficien den betreffenden religiösen Corporationen nur in dieser ihrer geistlichen Eigenschaft einverleibt waren. Es handelt sich somit hier um rein geistliche Befugnisse, die mit Suppression der betreffenden geistlichen Anstalt erloschen sind. Die Säkularisation führte eine einfache *dissolutio unionis* herbei, deren Wirkungen nach Maßgabe der Natur des fraglichen Beneficiums vor seiner Incorporation zu beurtheilen sind. Aus der Suppression geistlicher Institute deren geistliche Rechte auf den Staat überleiten, heißt der juristischen Consequenz entsagen, was allerdings von kirchenfeindlichen Canonisten ohne Zaudern geschieht, so oft ein wohlbegründetes Recht der Kirche in Frage steht.

b. Die Theilung eines Beneficiums ist in einfacher Weise möglich, entweder so, daß von demselben ein Theil abgezweigt und einem andern Beneficium zugewiesen wird (*dismembratio* im engeren Sinne), oder so, daß aus einem Beneficium mehrere neue Pfründen gebildet werden